

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Referenzfilmförderung

(§§ 73 bis 90 Filmförderungsgesetz (FFG))

Teil A

Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten. Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1
Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Zuerkennung von Referenzfilmfördermitteln wird auf einem Antragsformular der Filmförderungsanstalt (FFA) gestellt.
- (2) Im Antrag ist der Name, Sitz und die Rechtsform der Firma anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob es sich bei der Firma um ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹. Auch die USt-IdNr. und ggf. der Handelsregisterauszug ist anzugeben.
- (3) Nicht antragsberechtigt ist ein/e Hersteller/in i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG,
 - a) wenn es sich bei ihm/ihr um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als € 25.000 beträgt oder
 - b) solange er/sie bei einem anderen nach dem FFG geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Abs. 10 FFG erfüllt hat.

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

(4) Ein Antrag wird bei der Ausschüttung des gleichen Kalenderjahres nur berücksichtigt, wenn er bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres gestellt wird (Ausschlussfrist).

§ 2

Verwendung von Förderhilfen gemäß § 84 Abs. 1 FFG

(1) Als neuer programmfüllender Film im Sinne von §§ 41 bis 48, 84 Abs. 1 und § 59 a FFG gilt ein Film, mit dessen Dreharbeiten nach Zuerkennung der Referenzfilmfördermittel für den Referenzfilm begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen möglich. Als Zuerkennung gilt sowohl die Zuerkennung der Höhe nach (§ 83 Abs. 1 Satz 1 FFG) als auch die Zuerkennung dem Grunde nach (§ 83 Abs. 1 Satz 2 FFG).

(2) Verwenden im Sinne von § 84 Abs. 1 FFG ist die mit einer konkreten Antragstellung verbundene Zuordnung der Fördermittel zu einem bestimmten Projekt unter Beifügung von Kalkulation und Finanzierungsplan, soweit eine realistische Aussicht auf Projektdurchführung besteht. Der Antrag muss zudem enthalten:

- a) Kalkulation mittels eines CO₂-Rechners des voraussichtlich verursachten Ausstoßes von CO₂-Emissionen durch die Produktion des Films (vorlaufende CO₂-Bilanz) gemäß der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1 der Richtlinie D.1).
- b) Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung, die Regelungen zu den „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1 der Richtlinie D.1) vollständig zur Kenntnis genommen zu haben und diese bei der Herstellung der Produktion vollständig und sachgerecht einzuhalten.
- c) einen Anfangsbericht, der gemäß der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1 der Richtlinie D.1):
 - o den Namen und die Beschreibung der Art der Qualifikation des/der für die Produktion zuständigen Green Consultant
 - o die Ergebnisse der vorlaufenden CO₂-Bilanzierung (siehe § 2 Abs. 2 a)
 - o die Darstellung der zur Umsetzung der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ geplanten Maßnahmen (Muss- und Soll-Vorgaben) enthält.

Der Verwendungsantrag muss vor der Erstellung der Nullkopie gestellt werden. Die FFA kann frühestens sechs Monate nach Eingang eines Verwendungsantrags nach Satz 1 eine letzte Frist zur Antragsvervollständigung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann sie den Antrag wegen fortbestehender Unvollständigkeit ablehnen.

§ 3

Filmfassung

(1) Soweit Filme zur Begründung von Ansprüchen nach dem FFG im Antragsverfahren sowie zur Abnahme (§ 88 FFG) Organen und Kommissionen der FFA vorgelegt werden müssen, sind sie in der Fassung vorzuführen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur öffentlichen Vorführung freigegeben oder von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichnet worden sind.

(2) Ist ein Film in verschiedenen Fassungen von der FSK freigegeben oder als unbedenklich bezeichnet worden, ist die FFA von dieser Tatsache zu unterrichten. Sie kann die Vorlage sämtlicher Fassungen des Films fordern.

(3) Bei der Vorlage jeder Filmkopie hat der/die Antragsteller/in der FFA schriftlich zu erklären, dass die von ihm/ihr vorgelegte Kopie der von der FSK freigegebenen oder der von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichneten Fassung des Films entspricht.

§ 4 Sperrfristen

(1) Bei Inanspruchnahme der Referenzfilmfördermittel hat der/die Hersteller/in mit Stellung des Antrags auf Auszahlung von Fördermitteln für programmfüllende Filme der FFA gegenüber eine rechtsverbindlich unterzeichnete unwiderrufliche Erklärung abzugeben, dass er/sie den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 56 FFG, die die Sperrfristen für die Video- und Fernsehnutzungsrechte regeln, an dem neuen Film nachkommt.

(2) Hat der/die Hersteller/in ihm/ihr zustehende Video- und/oder Fernsehnutzungsrechte vor der Antragstellung auf Inanspruchnahme der Fördermittel entgegen der Regelungen des §§ 53 bis 56 FFG für die dort genannten Zeiträume freigegeben, erhält er/sie keine Fördermittel und ist zur unverzüglichen Erstattung aller ihm/ihr aufgrund des Referenzfilms ausgezahlten Förderhilfen verpflichtet.

§ 5 Auszahlungsantrag

Ein Antrag auf Auszahlung von Referenzfilmfördermitteln ist mit dem Antragsformular der FFA zusammen mit dem von der FFA herausgegebenen Vor- und Nachkalkulationsschema zu stellen. Andere Vor- und Nachkalkulationsschemata können eingereicht werden, sofern sie branchenüblich sind.

§ 6 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet (§ 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 67 Abs. 10 FFG) zu versichern, dass keine Auslandsrechteerteilung an dem Referenzfilm und dem neuen Film stattfindet oder nachzuweisen, dass er/sie bei einer solchen Auslandsrechteerteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse des Films, maximal jedoch € 50.000,00 pro Film.

- a) Nettoerlöse im Sinne von § 67 Abs. 10 Satz 2 FFG sind Bruttolizenerlöse aus der Verwertung von Auslandsrechten nach Abzug von Vertriebsprovisionen (eines in- und/oder ausländischen Vertriebs), die wie folgt im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung zulässig sind:

Bis zu 30 Prozent der Lizenzenerlöse bei Einschaltung eines Vertriebs durch Hersteller als Lizenzgeber oder bis zu 25 Prozent im Falle des Eigenvertriebs durch den/die Hersteller/in, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister eingetragen ist.

- b) Zu den Nettoerlösen rechnen neben Lizenzeneinnahmen auch Erlöse aus Vorabverkäufen und Mindestgarantien sowie Auslandsvertriebsvorauszahlungen aller Art.
- c) Bei einer Gemeinschaftsproduktion gelten als Nettoerlöse des/der deutschen Herstellers/in die auf ihn/sie vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.
- d) Abgabepflichtig für den Exportbeitrag ist der/die Hersteller/in. Sofern eine Weltexportfirma den Auslandsvertrieb durchführt, kann die Verpflichtung von der Exportfirma zu Lasten des/der Herstellers/in erfüllt werden.

Bei Zahlung von Mindestgarantien auf zu erwartende Auslandserlöse durch die Exportfirma ist der Exportbeitrag vom/von der Hersteller/in nach der Mindestgarantie zu berechnen und abzuführen. Nach Überschreiten der Mindestgarantie sind die weiteren Erlöse abzurechnen.

- e) Der Exportbeitrag ist im Jahr der Herstellung und im Folgejahr spätestens halbjährlich nach Film und Lizenzgebiet, anschließend jährlich gegenüber der FFA abzurechnen und an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films unter Angabe des Filmtitels zu bezahlen. Die Abrechnungsverpflichtung endet zehn Jahre nach Herstellung des Films. Die FFA stellt ein verbindliches Abrechnungsformular zur Verfügung.
- f) Die FFA kann Auskünfte nach §§ 164, 165 bis 167 FFG einholen.

(2) Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) an den/die Hersteller/in spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass die Beteiligung des Fernsehveranstalters bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 45 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 35 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 30 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 25 Prozent beträgt. Das gilt jedoch nur, wenn die Beteiligung des Fernsehveranstalters mindestens € 300.000,00 beträgt. Dabei sind die Förderungen der Ländereinrichtungen und der FFA aus den Beiträgen der Fernsehveranstalter auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen. Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich.

(3) Sofern der/die Hersteller/in seine/ihre Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih gegen Zahlung einer entsprechenden Verleihgarantie einräumt, müssen diese Nutzungsrechte spätestens nach fünf Jahren an den/die Hersteller/in zurückfallen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Verleihgarantie bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 50 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 40 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 35 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 30 Prozent beträgt. In diesem Fall darf die Lizenzzeit maximal sieben Jahre betragen. Sofern die Verleihinvestitionen (Verleihvorkosten/ Verleihgarantie) noch nicht zurückgeführt sind, kann der Verleihvertrag zwischen Produzent/in und Verleih bereits bei Vertragsschluss vorsehen, dass für diesen Fall eine Regelung zulässig ist, wonach der Verleih eine fünfjährige Anschlusslizenz erhält. Im Rahmen dieser Anschlusslizenz darf der Verleih keine Lizenz an Fernsehsender für mehr als fünf Jahre vergeben. Die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse sind ohne Abzüge, z.B. einer Verleihprovision, zur Abdeckung noch nicht zurückgeführter Verleihinvestitionen zu verwenden. Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend auch für den Fall, dass der/die Hersteller/in seine/ihre Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Vertrieb gegen Zahlung einer entsprechenden Garantie einräumt.

(4) Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu seinen/ihren Ungunsten von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

(5) Die Frist für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte beginnt mit Anfang der Fernsehlizenzzeit, frühestens jedoch mit Ablauf der Sperrfrist von 18 Monaten gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 FFG.

(6) Der/die Hersteller/in des Films muss der FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate eine nachlaufende CO₂-Bilanz, d.h. eine detaillierte Erfassung der Daten gemäß der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1 der Richtlinie D. 1) einreichen.

Der/die Hersteller/in des Films muss der FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate in einem finalen Abschlussbericht über die Erfüllung der Muss- und Soll-Vorgaben der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1 der Richtlinie D. 1) berichten.

Der/die Hersteller/in des Films muss die FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal ein Branchentarifvertrag anwendbar ist oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wurde.

(7) Der/die Hersteller/in hat außerdem vor der Auszahlung der Schlussrate die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, die Herstellung einer Fassung mit Untertitelung für Menschen mit Hörbehinderungen sowie mit Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in deutscher Sprache nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

(8) Soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen genannt werden, ist auch die Förderung durch die FFA zu erwähnen.

(9) Die Referenzfilmfördermittel dürfen 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten nicht übersteigen. Etwas anderes gilt nur, wenn der/die Antragsteller/in zur Finanzierung auch Projektfilmfördermittel einsetzt.

Teil B

Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

§ 7

Nichtgewerbliche Abspielstätte

Nichtgewerbliche Abspielstätten i.S.d. § 77 Abs. 2 Satz 2 und 3 FFG sind Vorführungsorte von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen sowie Kirchen, in denen öffentliche Filmvorführungen, die auf Einzelbestellungen und Terminbestätigungen beruhen, stattfinden. Keine nichtgewerblichen Abspielstätten sind insbesondere Verkaufsräume, Hotels und Reisetransportmittel. Daneben sind solche Abspielstätten ausgeschlossen, in denen Vorführungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden, soweit sie nicht von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen sowie Kirchen durchgeführt werden.

§ 8

Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen:

§ 9

Herstellungskosten, Verleihvorkosten

Zu den Herstellungskosten eines Films i.S.d. FFG gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. I aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 14). Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. II aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 19). Bei den Herstellungskosten und bei den Verleihvorkosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

Tabellarische Übersicht der Herstellungskosten Nr. I

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
 - Produktionsstab
 - Kinderbetreuungskosten²
 - Regiestab
 - Ausstattungsstab
 - Sonstiger Stab
 - Darsteller/innen
 - Musiker/innen
 - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung
9. Versicherungen
10. Allgemeine Kosten, Finanzierungskosten
11. Handlungskosten
12. Überschreitungsreserve
13. Treuhandgebühr
- (14. Versicherungsvergütungen (./.)

² in marktüblicher Höhe

Bei einer Koproduktion gelten als Herstellungskosten der von dem/der deutschen Hersteller/in vertraglich zu tragende Anteil an den Herstellungskosten des Films sowie die zusätzlichen Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films (einschließlich der Nullkopie).

Tabellarische Übersicht der Verleihvorkosten Nr. II

1. Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
2. Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
3. Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
4. Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
5. Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
6. Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
8. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
9. Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
10. Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem/der Produzenten/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
11. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
12. Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank;
13. Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
14. Beiprogrammfilm;
15. Gebühren der FSK
16. Gebühren der FBW
17. Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
18. Treuhandgebühr
19. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen

§ 10
Allgemeine Kosten

Zu den allgemeinen Kosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. III aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten oder sonstigen in Teil B dieser Richtlinie geregelten Kosten eingestellt sind.

Tabellarische Übersicht der allgemeinen Kosten Nr. III

1. Vervielfältigungen
2. Büromaterial
3. Bürogeräte (Miete)
4. Telefon, Porto
5. Übersetzungen
6. Kleine Ausgaben
7. Bewirtungen
8. FSK-, FBW-Gebühren
9. Produktionspresse
10. PR-Kosten
11. Rechts- und Steuerberatung
12. Projektberatung, insbesondere Berater/in für nachhaltiges Produzieren

13. Projektüberwachung
14. Vermittlungsprovision
15. Kostenbeitrag für German Films

§ 11

Handlungskosten (Gemeinkosten) bei programmfüllenden Filmen

(1) Zu den Handlungskosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. IV aufgeführten Einzelkostenarten; diese dürfen nicht als Fertigungskosten (Nrn. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht Nr. I) angesetzt werden.

(2) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des/der Produzenten/in bis zu einer Kostenhöhe von € 5.000.000,00 der Fertigungskosten (Nr. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht I) bei 10 Prozent der Fertigungskosten.

Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus, so werden die Handlungskosten des/ der Produzent/in in Höhe von 5 Prozent des den € 5.000.000,00 übersteigenden Betrages anerkannt.

Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Tabellarische Übersicht der Einzelkostenarten, die zu den Handlungskosten rechnen

Nr. IV

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für nicht projektbezogene repräsentative Maßnahmen
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des/der Produzenten/in, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden

§ 12

Finanzierungskosten

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden europäischen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank eingesetzt werden. Im Rahmen des Kostenvoranschlags ist ein Cashflow-Plan mit den schlüssigen, im Rahmen der Branchenüblichkeit liegenden Finanzierungskosten einzureichen. Finanzierungskosten für eigene Mittel des/der Herstellers/in dürfen nicht angesetzt werden; hierzu zählen auch Mittel, die dem/der Hersteller/in von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, diese Mittel basieren nachweislich auf einem bestehenden Bankkredit des verbundenen Unternehmens, welches den Kredit ausgibt, und die Zinsbelastung wird lediglich innerhalb von verbundenen Unternehmen zu gleichen oder mit geringeren Konditionen weitergereicht.

§ 13

Überschreitungsreserve

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Nrn. 1 bis 10 (Fertigungskosten) der tabellarischen Übersicht Nr. I eingesetzt werden.

den. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Bei internationalen Koproduktionen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 10 Prozent im Sinne des Satz 1 kalkuliert werden, sofern die Produktion durch einen Completion Bond gesichert ist oder der/die ausländische Produzent/in aufgrund von bilateralen Verträgen eine Überschreitungsreserve bis zu dieser Höhe kalkulieren kann.

§ 14 Vorkosten der Herstellung

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.

§ 15 Reisekosten

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" liegen Spesensätze aufgrund tarifvertraglicher oder steuerrechtlicher Regelungen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig

§ 16 Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

- (1) Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des/der Herstellers/in erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.
- (2) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.
- (3) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber war - Hersteller oder Filmverleiher den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichten oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.
- (4) Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen.

§ 17 Eigenanteil

- (1) Der/die Antragsteller/in hat von den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit angemessenen Eigenanteil zu tragen, mindestens jedoch 5 Prozent. Der Eigenanteil errechnet sich von den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.
- (2) Der Eigenanteil kann erbracht werden in der Form von Eigenmitteln, Fremdmitteln oder durch Eigenleistungen.
- (3) Fremdmittel sind solche Mittel, die dem/der Hersteller/in darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind.
- (4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der/die Hersteller/in als kreativer Produzent/kreative Produzentin, Herstellungsleistung, Regisseur/in, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann/frau zur

Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des/der Herstellers/in an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Filmes benutzt. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Ist der/die Hersteller/in eine natürliche Person, kann seine/ihre Gage oder sein/ihr Honorar eingesetzt werden, wenn er/sie sich bei dem Filmvorhaben betätigt als

Kreativer Produzent/Kreative Produzentin	und/oder
Herstellungsleiter/in	und/oder
Regisseur/in	und/oder
Hauptdarsteller/innen	und/oder
Kameramann/frau.	

Ist der/die Hersteller/in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besteht Personenidentität (wirtschaftliche Identität) zwischen einem der Gesellschafter oder einem Festangestellten der Gesellschaft und einem der vorgenannten Filmschaffenden, so kann dessen/deren Gage oder Honorar eingesetzt werden. Bei anderen Gesellschaftsformen gilt dies entsprechend.

Der Eigenanteil kann zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden. Handlungskosten, Sachleistungen des/der Herstellers/in und Sachleisterkredite der technischen Firmen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

(5) Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden

z.B. Fördermittel der FFA, der BKM, der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, des FilmFernsehFonds Bayern, der FilmFörderung Hamburg-Schleswig-Holstein, der Film- und Medienstiftung NRW, des Kuratorium Junger Deutscher Film, der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, der Mitteldeutschen Medienförderung, Nordmedia und anderer entsprechender Institutionen

gemäß dem Wortlaut des § 63 Abs. 5 FFG.

(6) Bei den ersten beiden programmfüllenden Filmen eines/er Herstellers/in kann der notwendige Eigenanteil durch die FFA auf Antrag gesenkt werden.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Herstellungskosten eines Filmvorhabens höher als das Zweifache der durchschnittlichen Kosten der im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filme sind.

(7) Ist der/die Antragsteller/in nicht ausführender/ausführende Produzent/in des Vorhabens, errechnet sich der Eigenanteil von 5 Prozent von den einzubringenden Referenzmitteln. Insgesamt muss das Vorhaben aber einen Eigenanteil von 5 Prozent enthalten.

§ 18

Produzentenhonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des/der Herstellers/in sowie für Mehrfachbetätigung

(1) Das Produzentenhonorar beträgt

- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu € 300.000,00: bis zu € 15.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00: bis zu € 25.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab € 500.000,01: bis zu 5 Prozent der anerkannten Herstellungskosten im Sinne des § 9 dieser Richtlinie ohne Ansatz des Produzentenhonorars, höchstens aber € 250.000,00.

Empfänger des Produzentenhonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzenten/in obliegt/en.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

- (2) Erbringt der/die Hersteller/in im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.
- (3) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Regisseur/in identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4 Prozent des Gesamtbudgets. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn dies durch besonders niedrige Herstellungskosten des Films und den Aufwand des Projekts gerechtfertigt ist.
- (4) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Herstellungsleiter/in identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter/innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.
- (5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

§ 19

Behandlung einzelner Verleihvorkostenarten

(1) Beifilm

Soweit ein aus den Verleihvorkosten abzudeckender Beifilm unmittelbar vom/von der Kurzfilmproduzenten/Kurzfilmproduzentin erworben wird, ist der Ankaufspreis abzüglich eines etwaigen Rabattes in den Verleihvorkosten anzusetzen. In allen übrigen Fällen darf der für Kurzfilme marktgängige Preis in den Verleihvorkosten nicht überschritten werden.

(2) Filmkopien

- a) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.
- b) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war - Hersteller oder Filmverleiher den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichten, oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(3) Werbematerialkosten

Die Kosten für die Werbematerialherstellung rechnen nur dann zu den Verleihvorkosten, wenn die Werbematerialerlöse mit dem/der Hersteller/in verrechnet werden. Bei der Herstellung von Werbematerial und der Insertion erzielte Rabatte und Skonti sind nach Maßgabe der Grundsätze von §§ 15 und 17 b) dieser Richtlinie bei den Verleihvorkosten gutzuschreiben.

§ 20

Vorlage des Schlusskostenstandes und einer Übersicht über die Verleihvorkosten

Die Schlusskostenrechnung ist nach Maßgabe eines branchenüblichen Vor- und Nachkalkulations-schemas spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Nullkopie, eine Übersicht über die Verleih-vorkosten spätestens sechs Monate nach Erstaufführung des geförderten Films in einem Kino in der Bundesrepublik Deutschland der FFA vorzulegen. Auf Antrag kann der Vorstand die Frist zur Vorlage der Schlusskostenrechnung einmalig verlängern. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom/von der Förderempfänger/in zu übernehmen.

§ 21

Verleihspesen

(1) Die folgenden Verleihspesen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 35 Prozent der Verleiheinnahmen, solange aus dem übrigen Anteil der Verleiheinnahmen (Pro-duzentenanteil) Förderdarlehen (Verleih und Produktion) zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenverleihs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 30 Prozent, wenn die Verleihtätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewerberegister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zum nochmaligen Ansetzen von Verleihspesen.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Verleihspesen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstige Aufteilungen der Verleiheinnahmen sind zulässig.

(3) Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der tabellarischen Übersicht Nr. II, welche auf § 9 dieser Richtlinie folgt, aufgeführten Kostenarten (Nr. 1 bis 20).

§ 22

Vertriebsspesen, Vertriebsvorkosten

(1) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen Vertriebsspesen für europäi-sche Länder und für außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig einge-gangenen Lizenz Erlöse eines Films, solange aus dem übrigen Anteil der Vertriebseinnahmen (Pro-duzentenanteil) Förderdarlehen zurückbezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenvertriebs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 25 Prozent, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewerberegister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zur nochmaligen Ansetzung von Vertriebsspesen.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Vertriebsspesen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstige Aufteilungen der Vertriebseinnahmen sind zulässig.

(3) Zu den Vorkosten des Vertriebs rechnen nur die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. V aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind.

Tabellarische Übersicht der Vertriebsvorkosten Nr. V

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass diese nicht von Dritten übernommen werden.

1. Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) sowie der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der/die Produzent/in diese lt. Vertrag zu liefernden Kopien und DVDs nicht zur Verfügung stellt;

- Kosten für Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/Produzentin kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
2. Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
 3. Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung, sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechteinhabern rechtswirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
 4. Untertitelungskosten;
 5. Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
 6. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
 7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, sofern vom/von der Produzenten/in genehmigt;
 8. Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
 9. Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
 10. Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
 11. Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit vom/von der Produzenten/in genehmigt;
 12. Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
 13. Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebsvorkosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
 14. Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
 15. Kostenbeitrag für German Films;
 16. Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
 17. Kosten, die im Rahmen des mit dem/der Produzenten/in vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;
 18. Im Ausnahmefall und sofern mit dem/der Produzenten/in vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen/eine nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter/in im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem/der jeweiligen Vertreter/in erzielten Umsatzes.

§ 23

Provisionen bei der Veräußerung von Videorechten

(1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der Videolizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Videolizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der Videorechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 21 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Videolizenz Erlöse sind zulässig.

§ 24

Provisionen bei der Veräußerung von VoD-Rechten

(1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der VoD-Lizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der VoD-Lizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der VoD-Rechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 21 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der VoD-Lizenz Erlöse sind zulässig.

§ 25

Provision bei der Veräußerung von Fernsehrechten

(1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

- bis zu 25 Prozent der Fernsehlizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlizenzen durch den/die Hersteller/in selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.
- bis zu 30 Prozent der Fernsehlizenz Erlöse im Ausland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlizenzen durch den/die Hersteller/in selbst sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Fernsehlizenz Erlöse sind zulässig.

§ 26

Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Antragsteller/innen Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 Bundeshaushaltsordnung sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 27

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den §§ 3 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 5, 6 Abs. 1 und 3 sowie §§ 7 bis 25 dieser Richtlinie (Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung) von den Antragstellern/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserhebliche i.S.v. § 264 Strafgesetzbuch.

§ 28

Hinterlegungspflicht

Der/die Hersteller/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist. Soweit der/die Hersteller/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Teil C

Berücksichtigung von Preisen und Erfolgen bei Festivals

§ 29

Durch den Verwaltungsrat festgelegte Festivals

(1) Zu den „sonstigen international bedeutsamen Festivals“ im Sinne von § 75 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 FFG gehören:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Anney International Animation Film Festival | Grand Prix |
| - Karlovy Vary International Film Festival | Grand Prix "Crystal Globe" |
| - Locarno International Film Festival | "Golden Leopard" |
| - Rotterdam International Film Festival | "Tiger Award" (aber an 3 Filme) |
| - San Sebastián International Film Festival | "Golden Shell" |
| - Sundance International Film Festival | World Cinema Jury Prize: Dramatic |
| - Toronto International Film Festival | People's Choice Award |
- Als Teilnahme am Hauptwettbewerb des Toronto International Film Festivals im Sinne des § 75 Abs. 2 Nr. 3 FFG gilt allein die Teilnahme an den Gala Screenings.

(2) Zu den „weiteren Festivalteilnahmen auf international und überregional bedeutsamen Festivals“ im Sinne von § 78 Abs. 2 FFG gehören:

Festivals für Dokumentarfilme

- Amsterdam IDFA
- Vision du Réel - Nyon
- HOTDOCS – Toronto
- Yamagata
- Sydney
- Leipzig Festival for Documentary and Animated Film

Festivals für Kinderfilme

- Chicago International Children's Film Festival
- Internationales Filmfestival Gijon
- Zlin International Film Festival for Children and Youth
- Giffoni
- Goldener Spatz von Gera
- Internationales Filmfestival Schlingel

Teil D

Verwendung von Referenzfilm- und Referenzabsatzmitteln für die nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals gemäß §§ 85 Abs. 2, 130 Abs. 3 FFG

§ 30

Grundsatz, Begriffsbestimmung

(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann auf (formlosen) Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent der dem/der Antragsteller/in zuerkannten Referenzfilmfördermittel im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige, d.h. mindestens drei Jahre währende, Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden dürfen. Für dasselbe Unternehmen dürfen in einem Zeitraum von fünf Jahren insgesamt nicht mehr als € 500.000,00 zur Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.

(2) Der Begriff des Eigenkapitals ist in § 266 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) definiert und erfasst neben dem gezeichneten Kapital einer Gesellschaft auch die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen, den Gewinn- oder Verlustvortrag sowie den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. Der/die Antragsteller/in hat die Möglichkeit, entweder das gezeichnete Kapital, die Kapital- oder die Gewinnrücklagen mit Referenzfilmfördermitteln zu erhöhen. Als Aufstockung des Eigenkapitals gilt im Falle eines Verlustausweises auch die Verringerung der Verlustvorträge, sofern die gewährten Zuschüsse der FFA als liquide Mittel für die Dauer von mindestens drei Jahren vorhanden und nachgewiesen sind.

§ 31

Förderziel

Mit dieser Regelung ist beabsichtigt, die wirtschaftliche Struktur der Filmproduktionsunternehmen zu verbessern und ihre Kreditwürdigkeit im Hinblick auf zukünftige Filmprojekte zu stärken und somit zur langfristigen Stabilisierung der Produktionstätigkeit beizutragen. Die Verbesserung der Bonität der Herstellungsunternehmen soll dazu führen, dass die Finanzierung durch private Mittel verstärkt und die Inanspruchnahme von Förderung verringert wird. Um diesen Effekt zu erzielen, soll die Kapitalaufstockung nicht nur kurzfristig, sondern mindestens für drei Jahre bewirkt werden.

§ 32

Antragsteller/in, Verwendung

(1) Antragsberechtigt ist der/die Hersteller/in des Films, für den die Referenzmittel zuerkannt wurden.

(2) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich beim/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt³.

(3) Die Förderhilfen sind spätestens innerhalb von drei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung zu verwenden.

§ 33

Förderentscheidung

(1) Die Entscheidung über einen Antrag gemäß §§ 85 Abs. 2, 130 Abs. 3 FFG steht in jedem einzelnen Fall im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.

³ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

- (2) Der Vorstand hat bei diesen Entscheidungen über den Antrag im Einzelfall zu berücksichtigen:
1. die Darlegung des/der Antragstellers/in darüber, wie sich die beantragte Kapitalaufstockung unternehmensbezogen hinsichtlich der Filmaktivitäten langfristig Strukturverbessernd auswirken soll;
 2. die wirtschaftliche Gesamtlage des/der Herstellers/in. Diese ist im Zweifelsfall anhand einer testierten Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung oder anhand eines entsprechenden Berichtes eines Wirtschaftsprüfers über das vorangegangene sowie das laufende Geschäftsjahr darzulegen. Die zur Aufstockung verwandten Mittel dürfen nicht an ein insolvenzgefährdetes Unternehmen ausgeschüttet werden.
 3. Die Gesellschafter des Herstellerunternehmens müssen ihre Zustimmung dazu erteilen, dass die Aufstockung des Eigenkapitals allein dem Herstellungsunternehmen, nicht aber den einzelnen Gesellschaftern ertragsmäßig zugutekommt. Diese Voraussetzung ist bei Personenhandelsgesellschaften dann gegeben, wenn die Gesellschafter den Nachweis führen, dass die Mittel als liquide Mittel im Sinne von § 1 dieser Richtlinie im Unternehmen vorhanden und bilanziell als Eigenkapital ausgewiesen sind. Die Erträge aus den öffentlichen Fördermitteln sollen primär reinvestiert werden, und es soll ein Entnahmeverbot bezüglich der Kapitalerhöhung für mindestens drei Jahre im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Eine Änderung dieses Verbots im Gesellschaftsvertrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes der FFA.
 4. Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn die Aufstockung des Eigenkapitals unangemessen niedrig ist.

Der/die Antragsteller/in hat den ausreichenden Nachweis, dass die Aufstockung des Kapitals nominell mindestens für drei Jahre bestehen bleibt, zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt dadurch, dass der/die Antragsteller/in drei Jahre lang ab Auszahlungsbescheid der FFA Testate der jeweiligen Jahresabschlüsse übermittelt. Der/die Antragsteller/in hat bei Erhöhung des gezeichneten Kapitals ferner einen entsprechenden Beschluss der Gesellschaft und einen neuen Handelsregisterauszug vorzulegen. § 30 Abs. 2 Satz 3 dieser Richtlinie ist zu beachten.

§ 34

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in §§ 32 und 33 dieser Richtlinie von den Antragstellern anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 35

Entsprechende Anwendung auf Verleihunternehmen

- (1) §§ 30, 31, 32 Abs. 2 und 3, 33, 34 dieser Richtlinie gelten entsprechend für die Verwendung von Referenzabsatzmitteln zur nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Eigenkapitals von Verleihunternehmen gemäß § 130 Abs. 3 FFG.
- (2) Antragsberechtigt ist das Verleihunternehmen, das den Referenzfilm herausgebracht hat.

§ 36

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.